

SO_GERICHTE STBER.2024.65 vom 13. August 2025

SO Obergericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2024.65_d20250813

FR: SO_GERICHTE STBER.2024.65 du 13 août 2025

IT: SO_GERICHTE STBER.2024.65 del 13 agosto 2025

Regeste

einfache Körperverletzung, versuchte Nötigung

Erwägungen

E. 1

A.____ (im Folgenden der Beschuldigte) wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 16. Januar 2023 wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung und versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 70.00 verurteilt, dies unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von drei Jahren (Aktenseiten 565 f. [im Folgenden AS 565 f.]).

E. 1.2

auch keine Sachbeweise vor. Der Beschuldigte ist somit vom Vorhalt der versuchten Nötigung freizusprechen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Es kann vorab auf die allgemeinen Erwägungen der Vorinstanz zum Tatbestand der einfachen Körperverletzung verwiesen werden (US 11 f.). 2. Die Nasenfraktur und die Wirbelsäule-Kontusion sind in objektiver Hinsicht mit der Vorinstanz als einfache Körperverletzungen einzustufen. Beizustimmen ist der Vorinstanz auch, wenn sie in subjektiver Hinsicht lediglich von einem Tatentschluss ausging (US 12). Es liegt zumindest Eventualvorsatz vor, da der Beschuldigte aufgrund seiner Handlungen diese Verletzungserfolge in Kauf nahm. Ein gültiger Strafantrag liegt vor. Seitens der Verteidigung wird geltend gemacht, selbst wenn man im (unbestrittenen) Verhalten des Beschuldigten eine einfache Körperverletzung sehen würde, so wäre aufgrund der Abwehr des Kratzens und Schubsens seitens der Privatklägerin eine rechtfertigende Notwehrhandlung anzunehmen. Dabei geht die Verteidigung aber von einem anderen Sachverhalt als das Berufungsgericht aus. Die Privatklägerin bestritt konstant, den Beschuldigten angegriffen zu haben. Es handelt sich hierbei um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten. Wie dargelegt, kann auch nicht davon ausgegangen werden, die Privatklägerin habe stets lange bzw. scharfe Fingernägel gehabt. So hat sie am 6. Juli 2020, als die Polizeifotos gemacht wurden, eher kurze Nägel gehabt; dies notabene einiges zeitnaher zum Vorfall vom 4. Juli 2020 als es die parteiöffentliche Einvernahme vom 27. September 2021 war, in deren Rahmen die Verteidigung die überlangen Fingernägel der Privatklägerin feststellte. Der Beschuldigte ist wegen einfacher Körperverletzung schuldig zu sprechen und zu bestrafen. V. Strafzumessung 1. Allgemeine Ausführungen Es kann auf die allgemeinen Erwägungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (US 13 f.). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Gegen diesen Strafbefehl liess der Beschuldigte mit Schreiben vom 27. Januar 2023 Einsprache erheben (AS 568 f.). Mit Verfügung vom 22. Mai 2023 überwies der zuständige

Staatsanwalt die Akten an das Gerichtspräsidium von Olten-Gösgen zur Beurteilung der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorhalte, unter Festhaltung am angefochtenen Strafbefehl.

E. 2.1

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte der Privatklägerin B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Urs Schuppisser, für das erstinstanzliche Verfahren eine im Umfang von 50 % reduzierte Parteientschädigung, konkret CHF 175.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), zu bezahlen. Für das zweitinstanzliche Verfahren beantragte die Privatklägerin keine Parteientschädigung.

E. 2.2

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren Anspruch auf je eine im Umfang von 50 % reduzierte Parteientschädigung. Die vor erster Instanz eingereichte Honorarnote findet sich auf Aktenseite 764 f. Rechtsanwalt Brändli macht darin einen Arbeitsaufwand von 18.67 Stunden geltend. Eine Kürzung um 0.75 Stunden ist bezüglich des Kostenpunkts vom 11. März 2024 vorzunehmen (HV Richteramt Olten inkl. An- und Rückfahrt total 2.25 statt 3 Stunden [HV 1.25 h, Fahrten 2 x 30 min.]). Es resultieren 17.92 Stunden. Die Barauslagen sind nach Rücksprache mit Rechtsanwalt Brändli ebenfalls zu kürzen (für Fotokopien werden ohne jegliche Rechnungsdetails CHF 750.50 geltend gemacht, Halbierung des Betrages). Die volle Parteientschädigung beträgt somit CHF 5'899.70 (Honorar bei einem Stundenansatz CHF 280.00 beläuft sich auf CHF 5'017.60, Auslagen CHF 440.05, Mehrwertsteuer CHF 442.05). Demnach wird A.____, v.d. Rechtsanwalt Dominik Brändli, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von total CHF 2'949.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. Für das Berufungsverfahren macht Rechtsanwalt Brändli in seiner Honorarnote einen Arbeitsaufwand von 18.22 Stunden geltend. Er ging dabei von einer Dauer der Berufungsverhandlung inkl. An- und Rückfahrt von sechs Stunden aus. Da die Berufungsverhandlung nur zwei Stunden dauerte, wird dieser Kostenpunkt (inkl. Zeit für telefonische Mitteilung des Urteils) auf 4.5 Stunden gekürzt. Für das Studium des begründeten Berufungsurteils werden in der Honorarnote 1.5 Stunden veranschlagt. Da der Fall nicht umfangreich ist, wird dieser Kostenpunkt praxisgemäss auf eine Stunde gekürzt. Mithin wird die Honorarnote um total zwei Stunden gekürzt. Es resultieren 16.22 Stunden. Die volle Parteientschädigung beträgt somit CHF 5'023.75 (Honorar CHF 4'541.60, Auslagen CHF 105.70, Mehrwertsteuer CHF 376.45). Demnach wird A.____, v.d. Rechtsanwalt Dominik Brändli, für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von total CHF 2'511.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. 3. Genugtuung Im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren beantragte der Beschuldigte vor zweiter Instanz keine Genugtuung mehr. Art. 123 Ziff. 1, Art. 34, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47 und Art. 49 Ziff. 2 StGB; Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO festgestellt und erkannt: 1. A.____ wird vom Vorhalt der versuchten Nötigung freigesprochen. 2. A.____ hat sich wegen einfacher Körperverletzung, begangen am 4. Juli 2020, schuldig gemacht. 3. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösgen vom 11. März 2024 wurde von der Vorinstanz festgestellt, dass in diesem Verfahren das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. 4. A.____ wird zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 90.00 verurteilt, unter

Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren; als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 2. Februar 2022. 5. A.____ hat der Privatklägerin B.____, vertreten durch Rechtsanwalt Urs Schuppisser, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von pauschal CHF 175.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 6. A.____, v.d. Rechtsanwalt Dominik Brändli, wird für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von total CHF 2'949.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. 7. A.____, v.d. Rechtsanwalt Dominik Brändli, wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von total CHF 2'511.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen, zahlbar durch den Staat, v.d. die Zentrale Gerichtskasse Solothurn. 8. A.____ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 800.00, total CHF 905.00, zur Hälfte zu bezahlen (entsprechend CHF 452.50). Im Übrigen gehen die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Staates. 9. A.____ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 2'150.00, zur Hälfte zu bezahlen (entspr. CHF 1'075.00). Im Übrigen gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Staates. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der
Präsident Die Gerichtsschreiberin
Rauber Fröhlicher

E. 2.3

Täterkomponente Der Beschuldigte ist geschieden, hat den Aufenthaltsstatus C und arbeitet selbständigerwerbend. Er führt ein Mobiltelefon-Geschäft mit einer Vertretung des Mobilfunk-Providers [...]. Er verdient gemäss eingereichten Belegen monatlich rund CHF 5'500.00 netto. Er hat für zwei Kinder Unterhaltspflichten, wohnt alleine und hat bei seiner Ex-Schwiegermutter CHF 45'000.00 Schulden; Geld, welches er gemäss eigenen Angaben für die Geschäftsgründung verwendete. Seit 2024 könne er der Ex-Schwiegermutter keine Rückzahlungen mehr leisten, auch die Steuern könne er seit 2024 nicht mehr bezahlen. Er besitzt ein Haus in der Türkei (Antalya). Die Vorstrafe vom 26. April 2018 fällt leicht strafferhöhend ins Gewicht. Der Beschuldigte wurde damals vom Gerichtspräsidium Aarau wegen mehrfacher Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 80.00 (bedingt vollziehbar, Probezeit zwei Jahre) und einer Busse von CHF 2'400.00 verurteilt. In den Akten der Migrationsbehörde des Kantons Aargau findet sich ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 23. Juli 2018. Der Beschuldigte wurde wegen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um 31 km/h zu einer Busse von CHF 400.00 verurteilt (AS 636). In den Akten der Migrationsbehörde des Kantons Aargau findet sich im Weiteren ein Urteil des Strafgerichtspräsidiums von Basel-Landschaft vom 15. Januar 2019. Der Beschuldigte wurde wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten zu einer Busse von CHF 600.00 verurteilt (AS 621 ff.). In den genannten Akten findet sich zudem ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft

Lenzburg-Aarau vom 14. September 2020. Es erfolgte ein Schuldspruch wegen Verstosses gegen das BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AS 597). Es handelt sich dabei zwar nur um Übertretungen, doch zeigt sich, dass der Beschuldigte in verschiedenen Rechtsgebieten gegen das Gesetz versties. Er weist eine Tendenz auf, sich nicht an die Rechtsordnung zu halten, was leicht strafferhöhend zu berücksichtigen ist. Im Kanton Aargau läuft zur Zeit gegen den Beschuldigten noch ein hängiges Strafverfahren wegen Unterlassung der Buchführung. Es gilt diesbezüglich die Unschuldsvermutung. Die Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich einzustufen. Insgesamt wirkt sich die Täterkomponente leicht strafferhöhend aus. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 15 Tagessätze auf 135 Tagessätze erscheint angemessen.

E. 2.4

Mit der Vorinstanz hat infolge der erheblichen Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion um rund $\frac{1}{4}$ der Strafe zu erfolgen. Es resultiert eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen und mithin die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe. Dies rechtfertigt sich trotz des teilweise erfolgten Freispruchs, da das Berufungsgericht die Täterkomponente als leicht strafferhöhend einstuft, wogegen die Vorinstanz von einer sich neutral auswirkenden Täterkomponente ausging.

E. 2.5

Zusatzstrafenbildung Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Taten gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Am 2. Februar 2022 verurteilte das Strafgericht Basel-Landschaft den Beschuldigten wegen Vergehens gegen das BG über Geldspiele zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 30.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren. Der Schuldspruch erfolgte für die Tatzeit vom 2. Januar 2017 bis 29. März 2017. Der Beschuldigte betrieb in diesem Zeitraum in Liestal einen Gamer-Club, ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen. Er hatte vier Glücksspielautomaten aufgestellt und erzielte damit einen Gewinn von mindestens CHF 5'178.00 (Akten Strafgericht Basel-Landschaft S. 85 und 197). Es ist vorliegend eine Zusatzstrafe zu diesem Urteil auszufällen. Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Würde auf die höchste ausgefallte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidrigen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGE 127 IV 101 E. 2b S. 104; Urteil 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; Ackermann, a.a.O., N. 116 zu Art. 49 StGB; Günther Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011; ders., Erneut zur Gesamtstrafenbildung, forumpenale 2011 S. 349; je mit Hinweisen; anders noch: BGE 69 IV 145 S. 149). Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im

ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 272 E. 2.4.4) Vorliegend sind die mit dem Grundurteil und dem heutigen Entscheid beurteilten Delikte mit derselben Strafdrohung belegt (Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS und Art. 123 Ziff. 1 StGB: Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe). Konkret wiegt die heute beurteilte Tat leicht schwerer, so dass die dafür festgelegte Strafe um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen ist. Da es sich bei der Grundstrafe bereits um eine Zusatzstrafe mit der entsprechend erfolgten Asperation handelte, erscheint es angemessen, die Grundstrafe nur in geringem Umfang von ca. 20 % bzw. um 20 Tagessätze rechnerisch zu reduzieren. Entsprechend resultiert eine Gesamtstrafe von 170 Tagessätzen. Abzüglich der rechtskräftig festgesetzten Grundstrafe von 90 Tagessätzen resultiert demnach eine Strafe von 80 Tagessätzen Geldstrafe, als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 2. Februar 2022.

E. 2.6

Tagessatzhöhe Der Beschuldigte reichte im Berufungsverfahren zur Dokumentation seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einzig drei Lohnabrechnungen (Mai – Juli 2025) sowie eine Saldoübersicht von drei UBS-Konti per 1. Juli 2025 ein. Sein monatliches Nettoeinkommen beläuft sich gemäss Lohnabrechnungen auf rund CHF 5'500.00. Er lebt, wie bei der Täterkomponente erwähnt, alleine und ist nach wie vor für zwei Kinder unterhaltspflichtig. Dementsprechend ist ihm ein Pauschalabzug von 30 % und Unterstützungsbeiträge von 15 % für das erste und von 12.5 % für das zweite Kind zu gewähren. Es resultiert ein Tages-Betrag von CHF 93.04 bzw. ein Tagessatz von abgerundet CHF 90.00.

E. 2.7

Der bedingte Strafvollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren ist aufgrund des Verschlechterungsverbots ohne nähere Prüfung zu gewähren. VI. Kosten und Entschädigung 1. Kosten Der Beschuldigte wurde im Berufungsverfahren von einem Vorhalt freigesprochen. Bezüglich des anderen Vorhalts wurde der Schuldspruch der Vorinstanz bestätigt. Dementsprechend hat er die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte zu bezahlen. Auch die Kosten des Berufungsverfahrens hat er zur Hälfte zu tragen (hälftiges Obsiegen/Unterliegen). Im Übrigen gehen die Kosten zu Lasten des Staates. Für das Berufungsverfahren wird die Staatsgebühr auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Konkret werden die Verfahrenskosten demnach wie folgt auferlegt: A. ___ hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 800.00, total CHF 905.00, zur Hälfte zu bezahlen (entsprechend CHF 452.50). Im Übrigen gehen die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Staates. A. ___ hat die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 2'000.00, total CHF 2'150.00, zur Hälfte zu bezahlen (entspr. CHF 1'075.00). Im Übrigen gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Staates. 2. Entschädigungen

E. 3

Am 11. März 2024 fällte der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen folgendes Urteil (AS 784 ff.):

«

1.A. ___ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

2. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

3.A. ___ wird zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 100.00 verurteilt, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren.

4.A. ___ hat der Privatklägerin B. ___, vertreten durch Rechtsanwalt Urs Schuppisser, Zürich, eine Parteientschädigung von pauschal CHF 350.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

5.A. ___ hat die Kosten des Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 800.00, total CHF 905.00, zu bezahlen.»

E. 4

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 20. März 2024 die Berufung an (AS 781). Die Berufungserklärung datiert vom 2. September 2024.

Angefochten werden die Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Urteils. Verlangt wird ein umfassender Freispruch unter Kostenaufgabe zugunsten des Staates. Die Privatklägerin habe die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen, der Beschuldigte sei für seine Aufwände im Strafverfahren zu entschädigen. Ihm sei für das obergerichtliche Verfahren eine Genugtuung zuzusprechen (wobei dieser letztere Antrag in der Berufungsverhandlung nicht mehr gestellt wurde).

E. 4.1

Zunehmend chaotisch ging es offenbar vor der Wohnungstür und in der Wohnung zu und her, dies sowohl nach den Aussagen der Privatklägerin als auch nach denjenigen des Beschuldigten. Einigkeit besteht hinsichtlich des Umstandes, dass die Privatklägerin die Tür von innen verschloss und der Beschuldigte mehrmals Einlass forderte und an die Tür klopfte, worauf ihn die Privatklägerin schliesslich eintreten liess. Beide sagten aus, der Beschuldigte habe auch über einen Schlüssel verfügt. Die Privatklägerin hatte ihren Schlüssel von innen aber im Schlüsselloch vertikal gestellt, so dass er die Tür nicht öffnen konnte. Die Privatklägerin moniert, es sei dem Beschuldigten wahrscheinlich darum gegangen, ihr Handy in den Griff zu bekommen, um Inhalte zu löschen. Gemäss dem Beschuldigten habe die Privatklägerin mit ihm unbedingt sexuell verkehren wollen. Sie hingegen will sich aus Angst vor dem Beschuldigten auf Sex eingelassen haben, aus Angst vor ihm habe sie ihn auch in die Wohnung eintreten lassen. Es scheint hier um ein für Aussenstehende kaum durchschaubares Beziehungsproblem gegangen zu sein, welches sich aus der vorangehenden Szene im Auto ergeben hat. Der Beschuldigte führte in der Berufungsverhandlung vom 13. August 2025 dazu aus, der Vorhalt stimme nicht. Er habe nicht mit Handys zu tun. Sie hätten gechillt und Sex gehabt. Wenn er dies gewollt hätte, hätte er nach dem Sex ihr Handy ganz einfach nehmen können. (Auf Frage, weshalb die Privatklägerin entsprechend ausgesagt habe) Sie wolle ihm Schaden zufügen, vielleicht auch mit einer Geldstrafe. Vielleicht wolle sie Geld verlangen von ihm. (Auf Frage, ob er nochmals schildern könne, was sich in der Wohnung zugetragen habe) Er sei reingegangen und habe sie gefragt, wie es ihr gehe. Sie habe gesagt, es gehe ihr gut. Er habe sie umarmt,

sie ihn auch, und sie habe ihm ein Küsschen gegeben. Dann habe er sie gefragt, ob sie Sex wolle, und dann hätten sie Sex gehabt, sicher eine Stunde lang. Danach sei er noch so 15 – 20 Minuten geblieben, habe Wasser getrunken und sei dann weggegangen.

E. 4.2

Die Privatklägerin schilderte den dem Beschuldigten vorgehaltenen und von ihm bestrittenen Kernsachverhalt zweimal unterschiedlich. In der Einvernahme vom 6. Juli 2020 führte sie aus, sie habe sich in ihr Zimmer zurückgezogen und er sei zu ihr gekommen. Sie habe ihm gesagt, er solle sie in Ruhe lassen. Er sei in die Stube gegangen und habe ihr ihr Handy gebracht. Er habe ihr gesagt, sie solle es entsperren. Sie habe gesagt, das mache sie nicht. Sie denke, er hätte sonst auf dem Handy einfach alles gelöscht. Er habe dann gesagt, wenn sie das Handy nicht entsperre, schlage er es an ihren Kopf und dann würde beides, also ihr Handy und ihr Kopf, kaputtgehen. Sie habe aus dem Zimmer flüchten wollen, doch er habe sie gepackt und auf das Bett gedrückt (AS 260 f.). In der Einvernahme vom 27. September 2021 schilderte sie, sie sei im Schlafzimmer gewesen und auf dem Bett gesessen, mit den Händen vor dem Kopf bzw. vor dem Gesicht. Sie habe Schmerzen an ihrer Nase gehabt. Er habe nach ihrer Verletzung gesucht. Er habe ihr Telefon nehmen wollen, aber sie habe es ihm nicht geben wollen. Er habe ihr Telefon gesucht. Er habe gesagt, wenn sie ihm das Telefon nicht gebe, werde er es selber nehmen und es auf ihrem Kopf kaputtmachen/brechen (AS 288). Auf Vorhalt ihrer ersten Aussage vom 6. Juli 2020 behauptete sie, bereits damals entsprechend ihrer aktuellen Aussage den Vorfall geschildert zu haben (AS 290 auf Frage 91), was aber nicht zutrifft. Ein Missverständnis bei der ersten Befragung kann nahezu ausgeschlossen werden, erfolgte diese doch in Anwesenheit eines Dolmetschers. In der ersten Einvernahme soll also der Beschuldigte ihr Telefon behändigt und ihr gebracht haben, damit sie es entsperre, in der zweiten Einvernahme will er von ihr die Übergabe des Telefons verlangt haben. Einmal soll er mit Gewalt gedroht haben, um die Entsperrung des Telefons zu erreichen, einmal soll die Androhung der Gewalt die Übergabe des Telefons zum Ziel gehabt haben. Einmal will er ihr das Telefon gebracht haben, einmal will er dessen Herausgabe gefordert haben. Die Privatklägerin sagte in dieser Angelegenheit nicht konstant aus und verwirrte zudem mit ihrer Aussage vom 27. September 2021, sie habe ihm eigentlich die Tür aufgemacht, weil er ihr gedroht habe, ihr Telefon aufmachen zu wollen, ihr Telefon nehmen und auf ihrem Kopf kaputtmachen zu wollen (AS 290 auf Frage 89), wogegen sie zuvor und danach aussagte, sie habe die Tür geöffnet, weil er ihr gesagt habe, er werde die Tür andernfalls aufbrechen/kaputtmachen (AS 290 auf Frage 87 und 90). Es macht keinen Sinn, jemanden die Tür zu öffnen, wenn er einem androht, das Handy über den Kopf zu schlagen. Der Vorhalt betreffend die versuchte Nötigung kann gestützt auf diese nicht konstanten und teils nicht nachvollziehbaren Aussagen der Privatklägerin nicht als erstellt erachtet werden. Die diesbezüglichen Aussagen der Privatklägerin sind zwar durchaus individuell geprägt, nicht aber konstant und teils nicht schlüssig. Es liegen zum Vorhalt

E. 5

Mit Stellungnahme vom 4. September 2024 teilte der Oberstaatsanwalt mit, die Staatsanwaltschaft verzichte auf eine Anschlussberufung und eine weitere Teilnahme am Berufungsverfahren (Akten Obergericht S. 18).

E. 6

Ziffer 2 des Urteils der Vorinstanz (Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots) wurde nicht angefochten. Sie ist mithin in Rechtskraft erwachsen.

E. 7

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 12. November 2024 wurden der Beschuldigte, sein Verteidiger, die Privatklägerin und ihr Rechtsvertreter sowie ein Bosnisch-Dolmetscher zur Berufungsverhandlung vom 13. August 2025 vorgeladen (Akten Obergericht S. 20 ff.).

E. 8

Am 27. März 2025 ging ein Schreiben der Privatklägerin B.____ ein. Sie habe die Vorladung erhalten, könne aber an der Berufungsverhandlung nicht teilnehmen, da sie seit mehreren Jahren in Bosnien-Herzegowina lebe und arbeite. Aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen und der Kosten, welche durch eine Anreise in die Schweiz anfielen, könne sie nicht kommen. Sie möchte auch den Beschuldigten nicht sehen, nach all dem, was er ihr angetan habe. Sie schlage vor, dass all ihre bisherigen Aussagen im Verfahren zu berücksichtigen seien und der Beschuldigte entsprechend der Anklage bestraft werde.

E. 9

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 23. April 2025 wurde die Eingabe der Privatklägerin ihrem Vertreter, Rechtsanwalt Urs Schuppisser, zur gutscheinenden Verwendung zugestellt.

E. 10

Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 teilte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau auf entsprechende Anfrage mit, dass ihr Verfahren gegen A.____ nach wie vor hängig und ein Erledigungsdatum noch nicht absehbar sei.

E. 11

Mit Verfügung des Vizepräsidenten vom 22. Juli 2025 wurde beim Strafgericht Basel-Landschaft das Urteil gegen den Beschuldigten vom 2. Februar 2022 eingeholt (samt Akten).

E. 12

Mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 11. August 2025 wurde die Privatklägerin auf entsprechendes Gesuch hin von der Erscheinungspflicht an der Berufungsverhandlung dispensiert.

E. 13

Die Berufungsverhandlung fand am 13. August 2025 statt. Der Vertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Urs Schuppisser wurde, nachdem er trotz gehöriger Vorladung nicht zur Verhandlung erschien, im Rahmen eines Telefonanrufs auf entsprechendes Gesuch hin mündlich vom persönlichen Erscheinen dispensiert.

Per 1. Januar 2024 trat die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Kraft. Unter dem Abschnitt der Rechtsmittelverfahren hält Art. 454 Abs. 1 StPO fest, dass für Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt werden, neues Recht gilt. Die Vorinstanz fällte ihr Urteil am 11. März 2024. Es ist daher das neue Recht anwendbar.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.